

territorialen Besonderheiten (besonders bei landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion, zwischenbetrieblichen Einrichtungen und zwischengenossenschaftlichen Einrichtungen) mit Zustimmung der Bezirksleitung Ausnahmen beschlossen werden, wenn in der Regel nicht weniger als 50 Parteimitglieder vorhanden sind.

Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung, des Arbeitsabschnittes usw. und in Grundorganisationen mit weniger als 150 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in den jeweiligen Arbeitskollektiven und Brigaden gebildet werden,

a) Die Parteigruppe erfaßt alle Mitglieder und Kandidaten, die gemeinsam in einem zusammenhängenden